

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden	
Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – Ost Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 Vom 20. April 202389	für das Haushaltsjahr 2023 Vom 20. April 2023 90
Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – West Haushaltssatzung	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 Vom 16. März 2023..... 91

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg – Ost**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 20. April 2023

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6 105 890 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	50 000 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 178 567 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus (§ 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2) der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg	(58,66 v. H.)	104 747 €
---	----------------	-----------

2. das Verbandsmitglied Stadt Friedberg	(14,74 v. H.)	26 321 €
3. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Obere Paar“	(26,60 v. H.)	47 499 €
<u>Summe</u>	<u>(100,00 v. H.)</u>	<u>178 567 €</u>
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 20. April 2023
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg - Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender
und berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 89

**Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg – West**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 20. April 2023

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasser-

verband Wirtschaftsraum Augsburg – West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 3 736 615 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 5 000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 98 240 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg	(39,06 v. H.)	38 373 €
2. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Untere Wertach“	(60,94 v. H.)	59 867 €
<u>Summe</u>	<u>(100,00 v. H.)</u>	<u>98 240 €</u>
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 20. April 2023
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg – West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender
und berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 90

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 16. März 2023

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, S. 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2 016 813,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 332 263,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (315 760,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (223 290,00 €). Er beträgt insgesamt 1 871 313,00 €.

2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	532.905,20 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	297.361,10 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	166.799,33 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	143.884,40 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	191.312,97 €

3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	126.304,00 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	70.477,63 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	39.533,15 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	34.102,08 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	45.343,14 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	32,41 %	72.368,29 €
b)	vom Landkreis Augsburg	27,70 %	61.851,33 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72 %	32.868,29 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55 %	23.557,09 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,62 %	32.645,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

e n t f ä l l t

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 16. März 2023
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 91

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.